

Rundschreiben 2015/2 „Li- quiditätsrisiken – Banken“ – Teilrevision

Erläuterungen

4. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	6
2 Handlungsbedarf	7
3 Nationales und internationales Umfeld	7
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
4.1 Ergänzungen der qualitativen Anforderungen	8
4.1.1 Stresstest für kleine Banken.....	8
4.2 Ergänzungen der Anforderungen an die Liquiditätsquote	9
4.2.1 HQLA	9
4.2.2 Mittelabflüsse.....	10
4.2.3 Mittelzuflüsse	13
4.2.4 LCR in Schweizer Franken und wesentlichen Fremdwährungen	14
4.2.5 Gruppeninterne Liquiditätsflüsse (Rz 345, 346)	15
4.3 Ergänzungen der Anforderungen an die Finanzierungsquote	15
4.3.1 Allgemeine Anforderungen.....	15
4.3.2 Besicherte Finanzierungsgeschäfte	16
4.3.3 Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften (Rz 381).....	17
4.3.4 Berechnung ASF	17
4.3.5 Berechnung RSF	18
4.3.6 Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen (Rz 414, 416, 418)	21
4.3.7 Finanzierungsnachweis	21

5	Regulierungsprozess	22
5.1	Vorkonsultation.....	22
5.2	Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	23
5.3	Öffentliche Konsultation	23
6	Regulierungsgrundsätze.....	23
7	Wirkungsanalyse	24
7.1	Allgemeines.....	24
7.2	Qualitative Anforderungen	24
7.3	LCR	24
7.4	NSFR.....	26
8	Weiteres Vorgehen	27

Kernpunkte

1. Der Bundesrat und die FINMA passen die Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) bzw. das FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ zur Einführung der Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) an. Der grösste Teil dieses Regulierungspakets war bereits im Jahr 2017 Gegenstand einer Vernehmlassung bzw. einer Anhörung. Die vorliegende Anhörung beschränkt sich daher betreffend die NSFR auf denjenigen Anpassungsbedarf im erwähnten Rundschreiben, welcher sich seither ergeben hat.
2. Die FINMA nimmt allgemeine Anpassungen im Bereich der qualitativen Anforderungen sowie der Liquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) vor, die Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen der bisherigen Regulierung darstellen.
3. Die Anpassungen des FINMA-RS 15/2 betreffen im Wesentlichen zwei Bereiche:
 - Technische Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen zu den neuen Anforderungen an die NSFR gemäss Art. 17f–17s LiqV.
 - Qualitative Anforderungen und LCR: Klarstellungen, Präzisierungen und Ergänzungen in bestimmten Bereichen.
4. Die vorliegende Anhörung erfolgt in Abhängigkeit zum Fahrplan des Bundesrats zur Anpassung und Inkraftsetzung der LiqV. Die Anhörung ist aktuell durchzuführen, damit die Anpassungen des Rundschreibens rechtzeitig mit der LiqV zur Verfügung stehen und den Betroffenen ausreichend Zeit zur Umsetzung verbleibt. Um der aktuellen, durch die Covid-19 Pandemie verursachten Situation Rechnung zu tragen, wird die Anhörungsfrist von acht auf zehn Wochen verlängert und den betroffenen und interessierten Kreisen ausreichend Zeit eingeräumt, Stellung zu nehmen.
5. Die entsprechenden Neuerungen sollen auf den 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Abkürzungsverzeichnis

ALA	<i>Alternative Liquidity Approaches</i>
ASF	<i>Available Stable Funding</i>
BankV	Bankenverordnung vom 13. April 2014 (SR 952.02)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
FAQ	Frequently Asked Question
HQLA	<i>High Quality Liquid Assets</i>
IMF	International Monetary Fund
LCR	<i>Liquidity Coverage Ratio</i>
LiqV	Verordnung vom 30. November 2012 über die Li- quidität der Banken (SR 952.06)
NAG	Nationale Arbeitsgruppe für die Liquiditätsregulie- rung
NSFR	<i>Net Stable Funding Ratio</i>
RSF	<i>Required Stable Funding</i>
RW	Risikogewicht (entsprechend Eigenmittelregulie- rung)
SNB	Schweizerische Nationalbank

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement wurden in der Schweiz im Jahr 2013 eingeführt. Hierzu wurden eine neue Liquiditätsverordnung und ein neues FINMA Rundschreiben geschaffen mit dem Ziel, alle qualitativen und (zukünftigen) quantitativen Anforderungen an die Liquidität von Banken in einer Verordnung und einem Rundschreiben zu regeln. Nachdem im Jahr 2014 die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) eingeführt wurde, sind nun noch die Vorschriften zur Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) umzusetzen. Im Jahr 2017 erfolgte eine entsprechende Anhörung zur Teilrevision des FINMA-RS 15/2, die einerseits Anpassungen für die LCR und andererseits die Umsetzung der NSFR umfasste. Zu diesen Anpassungen hatte das Eidgenössische Finanzdepartement Anfang 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt, parallel erfolgte eine FINMA-Anhörung. Das Regulierungspaket war für das Inkraftsetzen per 1. Januar 2018 finalisiert, als im Zuge internationaler Entwicklungen später im Jahr 2017 schliesslich entschieden wurde, nur die vorgesehenen Anpassungen für die LCR umzusetzen, die Einführung der NSFR jedoch zu verschieben.

Basierend auf dem Bundesratsbeschluss zur Einführung der NSFR von November 2019¹ erfolgt nun die definitive Umsetzung der vorgesehenen Erweiterung der LiqV sowie des entsprechenden Nachvollzugs in der Aufsichtspraxis im FINMA-RS 15/2.

Soweit die NSFR betreffend, wurden in der vorliegenden Anhörung also nur noch Anpassungen im FINMA-RS 15/2 behandelt, welche nicht bereits Teil der Anhörung von 2017 waren. Es sind das der Nachvollzug der vom Bundesrat nach 2017 noch vorgenommenen Anpassungen in der LiqV zur Umsetzung der NSFR sowie die Abbildung einer FAQ des Basler Ausschusses zur LCR und NSFR, die ebenfalls nach 2017 veröffentlicht wurde. Zudem werden aus Konsistenzgründen gewisse technische Präzisierungen im Bereich der LCR vorgenommen, die sich aus den Erfahrungen der laufenden Aufsicht ergeben haben. Zusammengefasst handelt es sich bei den Anpassungen des FINMA-RS 15/2 um weitgehend technische Punkte zur Gewährleistung der Umsetzung der im übergeordneten Recht festgelegten NSFR.

Die vorliegende Anhörung zu den Anpassungen des FINMA-RS 15/2 erfolgt in Abhängigkeit zum Fahrplan des Bundesrats zur Anpassung und Inkraftsetzung der LiqV. Die Anhörung war durchzuführen, damit die Anpassungen des Rundschreibens rechtzeitig mit der LiqV zur Verfügung stehen und den Betroffenen ausreichend Zeit zur Umsetzung verbleibt. Entsprechend wird eine Verabschiedung des Rundschreibens noch vor Ende 2020 avisiert. Um der aktuellen, durch die Covid-19 Pandemie verursachten Situation Rech-

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77160.html>

nung zu tragen, wurde die Anhörungsfrist von acht auf zehn Wochen verlängert, um den betroffenen und interessierten Kreisen ausreichend Zeit einzuräumen, Stellung zu nehmen.

2 Handlungsbedarf

Die vorliegenden Anpassungen im FINMA-RS 15/2 ergehen im Zuge der Umsetzung der internationalen Vorgaben des Basler Ausschusses betreffend Liquiditätsrisiken, insbesondere des NSFR-Regimes. Ausführungen zu den Risiken, welche mit dieser Regulierung abgedeckt werden sollen, können in erster Linie dem Erläuterungsbericht des EFD zur Änderung der LiqV² entnommen werden. Darüber hinaus wird punktuell bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen auf die entsprechenden Risiken hingewiesen.

Die Notwendigkeit zur Revision des FINMA-RS 15/2 ergibt sich einerseits aus der Revision der LiqV, welche die Finanzierungsquote in Schweizer Recht überführt, sowie den in der Zwischenzeit publizierten FAQ des Basler Ausschusses. Andererseits wird im Zuge der Teilrevision aus dem Aufsichtsprozess der FINMA sichtbar gewordener Präzisierungsbedarf im Rundschreiben im Bereich der qualitativen Anforderungen sowie der Liquiditätsquote umgesetzt. Auch diese Anpassungen stützen sich delegationshalber auf die LiqV.

3 Nationales und internationales Umfeld

Die NSFR-Regulierung hätte gemäss internationalem Fahrplan am 1. Januar 2018 eingeführt werden sollen. Wegen Verzögerungen bei der Einführung der NSFR in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten wartete der Bundesrat mit einer Einführung in der Schweiz bislang zu. Mittlerweile steht nun fest, dass die EU die NSFR auf Mitte 2021 einführen wird, und es bestehen auch Anzeichen, dass die USA eine solche Quote relativ rasch einführen könnten. Der Bundesrat hat das EFD daher beauftragt, zusammen mit den Betroffenen eine letzte Bereinigung der Regelungstexte vorzunehmen und ihm im Frühsommer 2020 die Verordnung zur Verabschiedung vorzulegen. Die NSFR wird dann gemäss Beschluss des Bundesrates vom 11. September 2020 auf Mitte 2021 in Kraft gesetzt werden können.

Als Vorbereitung für die Einführung wurde seit Ende 2015 ein Test-Reporting mit allen Banken der Kategorien 1–3 durchgeführt. Dieses Test-Report-

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/46853.pdf>

ing wurde per Mitte 2016 auf alle Banken ausgeweitet. Es besteht somit sowohl bei den Banken als auch seitens der Aufsicht ein guter Vorbereitungsstand für die Einführung der NSFR - sowohl betreffend der Erfüllung der neuen Mindestanforderung wie auch der Erhebungsmittel.

Das revidierte FINMA-RS 15/2 enthält alle Konkretisierungen und technischen Ausführungsbestimmungen zur NSFR-Umsetzung in der LiqV (Art. 17f–17s sowie Anhänge 4 und 5 LiqV). In den durchgeführten Sitzungen der NAG wurden insbesondere schweizerische Besonderheiten diskutiert, die bei den technischen Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen sind. Hierunter fallen insbesondere:

- Vorgaben zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen nach dem Pfandbriefgesetz (Pool-Ansatz zulässig),
- Erfassung der reglementarischen Überdeckung als belastete Hypotheken aber Berücksichtigung des darüber hinausgehenden nicht beanspruchten (freiwilligen) Deckungspools als lastenfreie Hypotheken bei der Bestimmung der erforderlichen stabilen Finanzierung,
- Behandlung von Säule-3a- und Freizügigkeitskonten und Übernahme der *Look-Through*-Ansätze aus der LCR Regulierung,
- Zulassung von Faktorwerten von null für die verfügbare stabile Finanzierung (*Available Stable Funding*, ASF) und die erforderliche stabile Finanzierung (*Required Stable Funding*, RSF) bei voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen.

Darüber hinaus beinhalten die NSFR-Ausführungsbestimmungen der FINMA im Wesentlichen die Übernahme von NSFR-FAQs, die der Basler Ausschuss in den Jahren 2016, 2017 und 2018 erlassen hat.³ Die Referenzen wurden dabei schon auf das 2019 veröffentlichte und die FAQs umfassende konsolidierte Rahmenwerk für Basel III aktualisiert.⁴

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Ergänzungen der qualitativen Anforderungen

4.1.1 Stresstest für kleine Banken

Art. 9 Abs. 1^{bis} LiqV hält neu fest, dass für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ausschliesslich das Stressszenario der LCR zu berücksichtigen ist. Rz 76 wird daher aufgehoben.

³ Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d396.htm> und <https://www.bis.org/press/p180920a.htm>

⁴ Vgl. https://www.bis.org/basel_framework/standard/NSF.htm

4.2 Ergänzungen der Anforderungen an die Liquiditätsquote

4.2.1 HQLA

4.2.1.1 Als Level 1 Aktiva anrechenbare Aktiva (Rz 119.2)

Anleihen des Heimatstaates oder der Zentralbank des Sitzlandes einer Bank gelten für diese immer als Level 1 Aktiva. Das Basler Rahmenwerk sieht vor, dass Anleihen mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % auch durch ausländische Banken als Level 1 Aktiva betrachtet werden können, wenn sie im betreffenden Land aktiv sind. Die LiqV führt in Art. 15a Abs. 1 Bst. d dazu aus, dass dies auf Anleihen „... die von der betreffenden Zentralregierung oder der Zentralbank in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko anfällt...“ beschränkt ist.

Die FINMA hält diese Ausnahme aus Wettbewerbsgesichtspunkten für richtig und sachgerecht, damit Zweigniederlassungen und Töchter von Schweizer Banken im Ausland keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber inländischen Banken erfahren. Die Intention der Aussage „in dem das Liquiditätsrisiko anfällt“ in der LiqV, wie auch im Basler Rahmenwerk war, genau diese Gleichbehandlung für Aktivitäten im Land sicherzustellen. Es sollte jedoch nicht dazu führen, dass eine Schweizer Bank ausländische Aktiva mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % in beliebiger Höhe halten und als Level 1 Aktiva anrechnen kann, sobald sie eine Präsenz im jeweiligen Land besitzt. Dies ist sowohl aus einer Risikoperspektive als auch aus Sicht der Gleichbehandlung von Banken innerhalb der Schweiz abzulehnen.

In Rz 119.2 wird daher neu festgehalten, dass maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses einer Tochter oder Zweigniederlassung der Bank im jeweiligen Land angerechnet werden dürfen. Aufgrund diverser Rückfragen im Rahmen der laufenden Aufsicht durch die FINMA wird desweiteren festgehalten, dass als „Land“ im Fall der EU der jeweilige Mitgliedsstaat gilt. Anleihen einzelner Länder, die ein Risikogewicht grösser als 0 % besitzen sind somit nur in dem Mass als Level 1 Aktiva für die Gruppe anrechenbar, wie auch Nettomittelabflüsse vorliegen.

Alternativ können Staatsanleihen mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses in der jeweiligen Währung als HQLA der Kategorie 1 angerechnet werden. Das Decken von Abflüssen in einer ausländischen Währung durch Staatsanleihen des Landes mit einem Wertabschlag zu benachteiligen und damit implizit das Eingehen eines Währungsrisikos durch eine übermässige Haltung von HQLA in der jeweiligen Währung zu fordern, scheint aus Sicht der FINMA nicht sachgerecht. Es soll gleichzeitig verhindert werden, dass im Fall von Währungsräumen wie zum Beispiel der Europäischen Währungsunion übermässig Anleihen von Mitgliedsstaaten mit einem RW von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 angerechnet werden können. Daher ist die Anrechnung bis zur Höhe des

Nettomittelabflusses in der jeweiligen Währung im Fall der Europäischen Währungsunion und anderer länderübergreifender Währungsräume ausgeschlossen.

4.2.1.2 Operative Anforderungen an das Management von HQLA (Rz 164)

Im Rundschreiben war bislang in Rz 164 bereits festgehalten, dass bei Zentralbanken, zentralen Clearingstellen oder sonstigen öffentlichen Stellen vorsorglich hinterlegte aber aus Tagesendsicht nicht genutzte HQLA zum Bestand der HQLA gezählt werden dürfen. Neu wird noch expliziter auf die Tagesendsicht eingegangen, um festzuhalten, dass während des Tages genutzte, aber am Tagesende verfügbare HQLA zum Bestand der HQLA der LCR des jeweiligen Tages gezählt werden dürfen.

4.2.2 Mittelabflüsse

4.2.2.1 Operative Einlagen (Rz 214, 229, 231)

Bei der Definition der operativen Einlagen wird durch drei Anpassungen zusätzliche Klarheit in der Erfassung geschaffen. In Rz 214 und Rz 231 wird klar geregelt, dass entsprechend Rz 297 zwischen zwei Banken als operativ vereinbarte Einlagen auch bei der empfangenden Bank als operativ gelten und somit einen tieferen Abflussfaktor erhalten. Desweiteren wird Rz 229 explizit um andere juristische Personen erweitert, die entsprechend Rz 245 als Nicht-Finanzinstitute erfasst werden können. Alle drei Anpassungen stellen klarstellende Erleichterungen dar, die bislang von einzelnen Banken und Prüfgesellschaften unterschiedlich ausgelegt wurden.

4.2.2.2 *Netting* bei Fremdwährungsderivaten (Rz 250)

Für Fremdwährungsderivate ist in Rz 250 die Möglichkeit gegeben, die Zahlungen in beiden Währungen auch ohne *Netting*-Rahmenvereinbarung gegeneinander aufzurechnen, um einen ungerechtfertigt negativen Einfluss der Beschränkung der für die Berechnung der LCR berücksichtgbaren Zuflüsse auf maximal 75 % der Abflüsse zu vermeiden. Diese vorgesehene Verrechnung ist jedoch nur in der LCR über alle Währungen angebracht, da sich hier Zu- und Abfluss ausgleichen, nicht jedoch in den einzelnen Währungen. Dies wird durch die Ergänzung der Randziffer klargestellt.

Die Beschränkung der Anrechnung von Zuflüssen, welche für die LCR in allen Währungen und die LCR in Schweizer Franken bindend ist, hat zum Ziel, dass Banken zwingend einen Teil der Abflüsse durch HQLA und nicht durch Zuflüsse decken können, welche möglicherweise erst am Ende des 30-Tage-Horizontes eintreffen. Bei Derivaten, die am gleichen Tag abgewickelt werden, besteht dieses Risiko nicht, da Zu- und Abfluss taggleich erfolgen. Hier ist ein *Netting* grundsätzlich angebracht, um den nicht gerechtfertigten

negativen Einfluss der Beschränkung von Zuflüssen zu verhindern. Bei der LCR in wesentlichen Währungen gilt entsprechend Art. 17a Abs. 2 LiqV die Zuflussbegrenzung ohnehin nicht, womit die Notwendigkeit der Ermöglichung des Nettings hier entfällt. Entsprechend dürfen in der LCR in Schweizer Franken Zu- und Abflüsse dann gegeneinander aufgerechnet werden, wenn sie am gleichen Tag abgewickelt werden.

Mit den Neuregelungen erübrigt sich die bisher gewährte Möglichkeit des Nettings von Derivaten, die Absicherungspositionen darstellen, da für die LCR über alle Währungen ohnehin eine umfassende Netting-Möglichkeit besteht und für die LCR in Schweizer Franken neu die Erweiterung auf alle Derivate erfolgt, die am gleichen Tag abgewickelt werden.

4.2.2.3 Vergangenheitsbezogener Ansatz und Behandlung von Derivaten mit täglichem *Settlement* (Rz 263, 266.1)

Alternativ zum vergangenheitsbezogenen Ansatz zur Bestimmung des Nettomittelabflusses aus Derivaten gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV in Verbindung mit Art. 16 Abs. 9 Bst. b LiqV können Banken den Nettomittelabfluss aus Derivaten auch über ein Modell ermitteln. Diese Möglichkeit soll allen Banken zur Verfügung stehen, weshalb Rz 263 angepasst wurde. Darüber hinaus wird mit Rz 266.1 für den vergangenheitsbezogenen Ansatz ein neues Basler FAQ umgesetzt⁵. Der am Markt beobachtete Übergang von der Hinterlegung von Sicherheiten zur täglichen Glattstellung der Wertschwankung des Derivats durch eine entsprechende Zahlung führt dazu, dass der historische Mittelabfluss für Sicherheiten aufgrund von Wertschwankungen kleiner ausfällt, obwohl das Risiko identisch bleibt. Daher hält das Basler FAQ fest, dass das tägliche *Settlement* wie das Stellen von Sicherheiten zu erfassen ist. Rz 266.1 überführt dieses FAQ in das Rundschreiben und soll sicherstellen, dass der Übergang zu einer neuen Marktpraxis, die primär aus Überlegungen der *Leverage Ratio* resultiert, das Risiko des Liquiditätsabflusses aus Wertschwankungen von Derivaten jedoch nicht verändert, in der LCR weiterhin adäquat abgebildet wird. Durch die Anpassung liegt der quantifizierte mögliche Liquiditätsabfluss der nächsten 30 Kalendertage wieder auf dem Niveau der früheren Marktpraxis des Stells von Sicherheiten. Auf die Höhe der HQLA hat die Anpassung keinen Einfluss.

4.2.2.4 Behandlung von Anschlussfinanzierungsfazilitäten (Rz 278.1)

Anschlussfinanzierungsfazilitäten, die Emittenten von Schuldtiteln (insbesondere Firmenkunden mit ausstehenden Anleihen) gewährt werden, damit diese für den Fall, dass ein Ersatz fälliger Schuldtitel durch neue Schuldtitel am Markt nicht möglich ist, nicht selbst in Liquiditätsengpässe geraten, sind

⁵ <https://www.bis.org/press/p180920a.htm>

als Liquiditätsfazilitäten zu erfassen und haben eine entsprechend hohe Abflussannahme im LCR-Szenario. Viele dieser Fazilitäten sind als sogenannte *Multi-Purpose-Facilities* ausgestaltet. Das heisst, sie können vom Kunden auch für andere Zwecke als den Ersatz fälliger Kapitalmarktrefinanzierung eingesetzt werden. Rz 278.1 hält fest, dass für jene Fälle, in welchen keine Schuldtitel innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, nur die reduzierte Abflussrate für Kreditfazilitäten anzuwenden ist. Die Erweiterung der Randziffer soll nun klarstellen, dass für Fazilitäten, die keine *Multi-Purpose-Facilities* sind und nur zur Überbrückung des Liquiditätsbedarfs aus fällig werdenden Schuldtiteln genutzt werden können, kein Abfluss zu erfassen ist, wenn innerhalb der nächsten 30 Kalendertage keine Schuldtitel des Kunden fällig werden.

4.2.2.5 Mittelabflüsse aus Geldmarktfonds (Rz 281.3)

Der Abflussfaktor für CNAV-Fonds wurde aus der Erfahrung der Finanzmarktkrise heraus eingeführt, als CNAV-Fonds durch Banken gestützt werden mussten. Für Fonds, bei denen regulatorisch die Stützung durch die Bank ausgeschlossen ist oder gleichwertige regulatorische Massnahmen getroffen wurden, die die Notwendigkeit einer Stützung eliminieren, ergibt sich diese Notwendigkeit nicht mehr. Die Randziffer wurde dabei neu regulierungsneutral ausgestaltet, so dass nicht mehr zwingend ein Ausschluss der Stützung durch die Bank vorhanden sein muss, sondern auch eine Fondsgesetzgebung ausreicht, die das Risiko einer Unterstützung hinreichend einschränkt, indem sie Standards im Hinblick auf die Kreditqualität der zulässigen Vermögenswerte vorschreibt und angemessene Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage zur Verfügung stellt – insbesondere Regelungen für Rückgabegebühren und/oder –sperren. Für Investoren in entsprechende Fonds muss klar sein, dass sie keine Stützung des Fonds durch die Bankengruppe erwarten können. Dies soll auch aus für den Investor zugänglichen Produktinformationen ersichtlich sein. Da auch die FINMA solche Stützungen ausschliesst, kann der Abflussfaktor auf 0 Prozent reduziert werden.

4.2.2.6 Operative Kosten (Rz 285.1)

Wie im Basler Rahmenwerk (Paragrah 141) war es auch in der Schweizer Liquiditätsregulierung nie das Ziel, dass Betriebskosten als Teil des Netto-Mittelabflusses zu erfassen sind. Dies wird neu in Rz 285.1 explizit festgehalten.

4.2.2.7 *Netting* der Zahlungen aus noch nicht wertgestellten Wertschriften- transaktionen (Rz 286.1)

Banken können die LCR entsprechend Rz 89.1 nach Abschlusstagsprinzip oder Erfüllungstagsprinzip umsetzen. Dadurch können sich bereits abgeschlossene aber noch nicht wertgestellte Wertschriftenkauf- und -verkaufsaufträge ergeben. Die daraus resultierenden zukünftigen Zahlungen sind als sonstige vertragliche Mittelabflüsse oder sonstige vertragliche Mittelzuflüsse zu erfassen. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine symmetrische Behandlung. Durch die Beschränkung der für die Berechnung der LCR berücksichtgbaren Zuflüsse auf maximal 75 % der Abflüsse (*Inflow Cap*) ergibt sich jedoch eine ökonomisch in vielen Fällen nicht gerechtfertigte Verwerfung. Für Wertschriftenkauf- und -verkaufsaufträge, die am selben Tag und am gleichen Handelsplatz abgewickelt werden (zum Beispiel auch aus Inerttags-Handelsaktivitäten, bei denen Assets gekauft und direkt wieder verkauft werden), besteht kein durch die LCR adressiertes Liquiditätsrisiko. Entsprechend wird durch Rz 286.1 neu erleichternd eine Aufrechnung genau jener Transaktionen ermöglicht, da auch kein durch den *Inflow Cap* eigentlich adressiertes Risiko – insbesondere die Gefahr, dass Abflüsse zu Beginn der 30 Tage rechnerisch erst durch Zuflüsse gegen Ende der 30 Tage gedeckt wären – tangiert ist.

4.2.3 Mittelzuflüsse

4.2.3.1 Unbesichert verliehene HQLA (Rz 290.1)

Die Behandlung von HQLA, die die Bank unbesichert verliehen hat, jedoch in den kommenden 30 Kalendertagen zurückerhält oder zurückfordern kann, war bislang nicht klar geregelt. Die entsprechenden HQLA sind sowohl beim Verleihenden als auch beim Leihenden von den HQLA auszuschliessen. Seitens Basler Ausschuss wurde ein FAQ zur Thematik veröffentlicht⁶, dass jene fällig werdenden Wertschriften vom Verleiher als sonstiger Zufluss erfasst werden können. Rz 290.1 setzt dies entsprechend für die Schweizer Regulierung um.

4.2.3.2 Begriff der Kontokorrentfazilität (Rz 294.2)

Bei Rz 294.2 ergaben sich in der Vergangenheit mehrfach Rückfragen zum Begriff der Kontokorrentfazilität. Neu wird ausführlicher präzisiert, dass alle nicht explizit gewährten Kontoüberziehungen als Zufluss berücksichtigt werden können.

⁶ Vgl <https://www.bis.org/bcbs/publ/d406.pdf> FAQ 25a

4.2.3.3 Behandlung von Einlagen bei der SIX (Rz 297.2)

In Rz 297.2 erfolgt schliesslich noch eine klarstellende Änderung der Zuordnung der Einlagen bei der SIX, welche weiterhin den Finanzinstituten, aber nicht mehr der in der Subkategorie „wovon Banken“ zuzuordnen sind. Auf die ermittelte LCR hat die Anpassung keine Auswirkung.

4.2.4 LCR in Schweizer Franken und wesentlichen Fremdwährungen

4.2.4.1 Relevantes Zeitfenster für den vergangenheitsbezogenen Ansatz für Derivate (Rz 302.1, 325.1)

Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste absolute Nettomittelfluss von Sicherheiten innerhalb von 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate anzusetzen. Das hierfür relevante Zeitfenster von 30 Kalendertagen kann sich für jede einzelne Währung gegenüber der Sicht über alle Währungen unterscheiden. Rz 302.1 und Rz 325.1 halten für die LCR in Schweizer Franken sowie die LCR in wesentlichen Fremdwährungen fest, dass der grösste Nettomittelfluss für jede Währung entsprechend separat zu berechnen ist. Diese Präzisierung hat keinen Einfluss auf die Berechnung des absoluten Nettomittelflusses über alle Währungen.

4.2.4.2 ALA-Option (Rz 314.2)

Durch Anwendung der ALA-Option⁷, welche die Anrechnung von Fremdwährungs-HQLA in der LCR in Schweizer Franken in definierten Grenzen erlaubt, darf es nicht zum Fall kommen, dass eine Bank mehr Fremdwährungs-HQLA in der LCR in Schweizer Franken anrechnet, als sie auf Sicht von 30 Kalendertagen besitzt. Hierbei kann es durch den Glättstellungsmechanismus zu negativen Beständen in HQLA der Kategorie 1 und/oder Kategorie 2a kommen. Bei Level 2a HQLA ist der Wertabschlag von 15 % zu berücksichtigen, was in Rz 314.2 durch den Hinweis, dass „keine gewichtete negative Summe aus HQLA“ entstehen darf, bereits abgedeckt ist, womit es zu einer Streichung dieser Präzisierung ohne Veränderung der Aussage kommt.

4.2.4.3 Währungszuordnung von Gold (Rz 325.2)

Für die LCR stellt Gold keine separate Währung dar und im Rahmen der Fremdwährungs-LCR besteht für Gold daher auch keine separate Erhebung. Rz 325.2 hält daher neu fest, dass in Gold denominierte Positionen der Währung zuzuordnen sind, in der die Zahlungsabwicklung üblicherweise er-

⁷ Zur ALA Option in der Schweiz vgl. <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumenten-center/myfinma/2ueberwachung/20161123-grundlage-der-anwendung-von-ala.pdf?la=de>

folgt. Dies betrifft die Meldung sowie die Bestimmung der Wesentlichkeit entsprechend Rz 325. Rz 325.2 betrifft keine Positionen, die aufgrund von Rz 200.1 und 200.2 von der Berechnung der LCR ausgeschlossen sind, sondern stellt lediglich das Reporting von nicht bereits ausgeschlossenen Positionen klar.

4.2.5 Gruppeninterne Liquiditätsflüsse (Rz 345, 346)

Für gruppeninterne Mittelabflüsse gilt grundsätzlich eine Abflussrate von 100 %. Dies betrifft auch Garantien und Fazilitäten. Entsprechend Art. 17d LiqV kann die FINMA jedoch abweichende Ab- und Zuflussraten festlegen. Bislang sind durch Rz 345 *back-to-back*-Geschäfte im Sinne eines *Look Through* (d.h. Abflussrate des Grundgeschäfts wird angewandt) explizit ausgenommen. Im Fall von Ausfallgarantien, die nur im Fall des Konkurses einer Gruppengesellschaft zur Auszahlung kommen, scheint die Annahme des 100 %-Faktors jedoch ebenfalls nicht angebracht. Einerseits ist der Ausfall einer Gruppengesellschaft nicht konsistent mit dem LCR-Szenario, sondern stellt eine darüber hinausgehende Belastung dar. Andererseits sind entsprechende Ausfallgarantien häufig unlimitiert, womit die Anwendung einer Abflussrate auch technisch nicht möglich ist respektive zu einer LCR von 0 % führen würde.

Für den *Look-Through*-Ansatz war bislang in Rz 346 eine Bewilligung der FINMA vorgesehen. Die FINMA ist jedoch zum Schluss gekommen, dass dieser in Rz 345 hinreichend genau spezifiziert ist, dass eine entsprechende Einzelfallgenehmigung entfallen kann. Rz 346 wird daher aufgehoben.

4.3 Ergänzungen der Anforderungen an die Finanzierungsquote

Im vorliegenden Erläuterungsbericht werden nur Anpassungen gegenüber der Anhörungsversion vom 10. Januar 2017 erläutert. Für Erläuterungen zur damaligen Anhörungsversion wird auf den damaligen Erläuterungsbericht verwiesen.⁸ Bei den Verweisen für die internationale Regulierung wird auf das neue konsolidierte Rahmenwerk von Basel referenziert.⁹

4.3.1 Allgemeine Anforderungen

4.3.1.1 Definitionen (Rz 364)

Definitionen der LCR gelten auch für die NSFR. In Rz 364 wird auf mehrfachen Wunsch von Instituten explizit darauf hingewiesen, dass dies auch für

⁸ Vgl. https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/anhoeerungen/laufende-anhoeerungen/rs-liquiditaetsrisiken-banken/eb_rs15_02_20170110_de.pdf?la=de

⁹ Vgl. https://www.bis.org/basel_framework/standard/NSF.htm

die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel und die Behandlung von Einlagen anderer juristischer Personen gilt.

4.3.1.2 Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut (Rz 367)

Art. 17*h* LiqV sieht neu vor, dass die FINMA die Erfüllung der Anforderungen an die NSFR auf Stufe Einzelinstitut aggregiert über mehrere in der Schweiz domizilierte Einzelinstitute oder unter Anrechnung überschüssiger Finanzierung eines in der Schweiz domizilierten Einzelinstituts für ein anderes in der Schweiz domiziliertes Einzelinstitut, zulassen kann. Rz 367 hält dazu fest, dass es hierfür eines Antrags des jeweiligen Instituts bedarf, der darlegt unter Berücksichtigung der Überschüsse welcher anderen in der Schweiz domizilierten Einzelinstitute der gleichen Finanzgruppe die Beurteilung der ausreichenden stabilen Finanzierung erfolgen soll. Als Überschuss gilt hierbei jeweils der Betrag der ASF (*available stable funding*), der die RSF (*required stable funding*) überschreitet. Durch das Institut ist auch darzulegen, auf Basis welcher ökonomischen Gründe eine Anrechnung der entsprechenden Überschüsse sachgerecht ist. Als ökonomischer Grund gilt hierbei entsprechend dem Erläuterungsbericht der LiqV auch der Grad der Umsetzung in Rechtsordnungen von massgeblichen ausländischen Finanzplätzen, welcher entsprechend der Übergangsbestimmungen in Art. 31*b* LiqV im Jahr 2022 einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden soll.

Auf die offenzulegende Kennzahl hat der bei der Beurteilung der Erfüllung berücksichtigte Überschuss keinen Einfluss. D.h. es kann eine NSFR im Bereich von 0.8 bis 1.0 ausgewiesen werden und das Institut erfüllt Art. 17*h* Abs. 1 LiqV dennoch, falls die FINMA den Antrag zur Anrechnung angenommen hat und entsprechende Überschüsse vorliegen. Die Bank kann dies in der Offenlegung entsprechend verbal ausführen.

4.3.2 Besicherte Finanzierungsgeschäfte

4.3.2.1 Belastete Wertpapiere (Rz 369)

In Rz 369 werden Pfandbriefe nicht mehr explizit hinsichtlich der Belastung der hinterlegten Vermögenswerte aufgeführt, da Schweizer Pfandbriefe in Art. 17*m* LiqV separat geregelt sind und nicht von Art. 17*i* LiqV betroffen sind. Ausländische Pfandbriefe sind hingegen weiterhin unter dem Begriff der gedeckten Schuldverschreibung abgedeckt.

4.3.2.2 *Non maturing Repos* und Behandlung der Belastetheit bei weiterverliehenen Wertpapieren (Rz 372, 373)

Bei Rz 372 und 373 erfolgten Präzisierungen. So ist die Angemessenheit der allfälligen Ausnahme von der 100 % RSF-Behandlung bei *non maturing*

Reverse Repos durch die Prüfgesellschaft nicht jährlich, sondern in der Häufigkeit, die sich aus der Prüfstrategie ergibt, zu bestätigen. Der Nachweis der Kurzfristigkeit muss nicht zwingend sowohl quantitativ als auch qualitativ erfolgen, sondern kann auch nur entweder qualitativ oder nur quantitativ umgesetzt werden. Ebenso muss kein Nachweis erbracht werden, dass das Geschäft in weniger als einem Jahr ausläuft, sondern dass es ökonomisch einen kurzfristigen Charakter aufweist.

Die Anpassungen bei Rz 373 sollen klarer darstellen, dass das Ziel der Anforderung des Basler Rahmenwerks darin liegt, dass bei einer Verleihung eines Assets, welches durch die Bank wiederum geliehen wurde, aber nicht auf der Bilanz der Bank erschien, die Dauer der Verleihung massgeblich zur Bestimmung des RSF-Faktors ist.

4.3.3 Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften (Rz 381)

Der für die LCR bereits dargestellte und am Markt beobachtete Übergang von der Hinterlegung von Sicherheiten zur täglichen Glattstellung der Wertschwankung des Derivats durch eine entsprechende Zahlung führt im Fall der NSFR dazu, dass die Verbindlichkeiten aus Derivaten kleiner ausfallen. Für die Bestimmung des zusätzlichen Finanzierungsrisikos aus Marktwertschwankungen von Derivaten wird als Näherung ein fester Prozentsatz auf den Bruttobetrag der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften angewandt (vgl. Anhang 5 Ziff. 7.3 LiqV). Obwohl das Risiko künftiger Wertschwankungen und damit das Finanzierungsrisiko identisch bleibt, reduziert sich durch die neue Praxis das über den regulatorischen Ansatz ermittelte Finanzierungsrisiko. Daher hält das Basler FAQ fest, dass der Marktwert der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften somit so zu bestimmen ist, wie wenn keine Ausgleichszahlungen stattgefunden hätten. Rz 381 überführt dieses FAQ in das Rundschreiben und soll sicherstellen, dass der Übergang zu einer neuen Marktpraxis, auch im Fall der NSFR das zu unterlegende Finanzierungsrisiko aus Wertschwankungen von Derivaten nicht verändert.

4.3.4 Berechnung ASF

4.3.4.1 Säule 3a und Freizügigkeitskonten (Rz 382 ff.)

Für Säule 3a Konten und Einlagen aus Freizügigkeitskonten ist ein *Look-Through*-Ansatz analog der LCR zulässig, wenn die gleichen (d.h. sinngemäss übertragenen) Bedingungen wie für den *Look Through* unter der LCR eingehalten werden. Als (im Vergleich zur LCR-Regelung) abschwächende Bedingung ist ein Rückzug der Gelder innerhalb des 1-Jahres-Horizonts für die Anlage- oder Freizügigkeitsstiftung möglich, wenn es zu einer substantiellen Bonitätsverschlechterung der Bank kommt. Die NSFR-Regulierung berücksichtigt damit explizit, dass die Vorsorgegelder im Krisenfall der Bank

nicht für ein Jahr blockiert sein dürfen. Basierend auf dem Wegfall des tieferen ASF-Faktors in der LiqV für grossvolumige Einlagen ist für Säule 3a Konten und Einlagen aus Freizügigkeitsstiftungen somit ein ASF-Faktor von 90 % vorgesehen, wenn die Bedingungen entsprechend Rz 383–385 erfüllt sind. Die Forderung, dass die Freizügigkeits-, Bank- oder Anlagestiftung der Bank diese Gelder bei der jeweiligen Bank selber angelegt haben muss, wurde dabei, analog der Anpassung bei der letzten Revision des Rundschreibens bereits für die LCR erfolgt, aufgehoben.

4.3.4.2 Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe (Rz 386 ff.)

Für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe gilt anders als in der Anhörungsversion von Januar 2017 keine asymmetrische Behandlung (100 % RSF und 0 % ASF) mehr, sondern es finden grundsätzlich die gleichen Faktoren Anwendung wie für Drittbanken. In Rz 386 f. werden entsprechend Art. 17r die davon abweichenden Fälle definiert. So gilt erhaltene Finanzierung unabhängig von der vertraglichen Laufzeit dann nicht als stabil, wenn die Bank weder eine regulatorische Anforderung an stabile Finanzierung erfüllt, noch diese über ein internes Modell nachweisen kann. Damit soll verhindert werden, dass innerhalb eines Konzerns aus nicht regulierten und nicht hinreichend stabil finanzierten Einheiten vermeintlich stabile Finanzierung für andere Einheiten generiert wird. Falls der Nachweis der stabilen Finanzierung über ein internes Modell erbracht werden soll, so ist dieses der FINMA vorgängig vorzulegen und bedarf der Genehmigung zur Verwendung für Zwecke der NSFR.

4.3.4.3 Operative Einlagen (Rz 391)

Operative Einlagen in der LCR sind Einlagen, die die Gegenpartei benötigt, um das tägliche Geschäft aufrechtzuerhalten. Diese können aus diesem Grund nur auf für die Gegenpartei täglich verfügbaren Konten verbucht sein. Da sie in der LCR mit einer tieferen Abflussrate versehen sind, führt dies zum Teil zur Interpretation, sie seien auch in der NSFR längerfristiger Natur. Die tiefere Abflusswahrscheinlichkeit in einem kurzfristigen Stress darf nicht dahingehend interpretiert werden. Dies wird durch Rz 391 festgehalten.

4.3.5 Berechnung RSF

4.3.5.1 Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert eines Aktivums (Rz 392)

Die NSFR stellt eine grundsätzlich auf der Bilanz abstützende Kennzahl dar. Eine Konsistenz zwischen dem Wert eines Aktivums in der Bilanz und dem der NSFR zugrunde gelegten Wert ist daher anzustreben. Die auf nicht gefährdete Forderungen gebildeten Wertberichtigungen gemäss Art. 25 der Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA; SR 952.024.1) können

entsprechend in Abzug gebracht werden. Die Wertberichtigung kann dabei insoweit berücksichtigt werden, als ein Abzug bei der Position (Rz 95.2 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“), jedoch keine Zuordnung zum Tier 2 Kapital erfolgt, wie dies mit Rz 95.1 des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“ möglich ist.

4.3.5.2 Behandlung von Überbesicherung (Rz 397)

Durch die Basler FAQ wurde die Möglichkeit geschaffen, dass nationale Aufsichtsbehörden insbesondere Aktiva, die Überbesicherung in einem *Collateral-Pool* darstellen, der jederzeit abgezogen werden kann oder zur bereits zur Emission neuer Anleihen hinterlegt aber noch nicht genutzt wurde, als unbelastet beurteilen. Hiervon macht die FINMA mit Rz 397 Gebrauch. Aus operativen Gründen bereits hinterlegte Sicherheiten können der Bank die Möglichkeit bieten, kurzfristiger Liquidität beschaffen zu können, als dies ohne vorherige Hinterlegung der Fall wäre. Diese Möglichkeit sollte aus Sicht der FINMA durch die NSFR nicht pönalisiert werden. Entscheidend ist hierbei, dass die bereits hinterlegten Sicherheiten tatsächlich jederzeit ohne Einfluss auf Kernaspekte wie das angestrebte Rating der bestehenden Emissionen abgezogen oder für weitere Emissionen genutzt werden kann.

4.3.5.3 Fremdwährungsanleihen von Eidgenossenschaft und SNB (Rz 398)

Für die NSFR können HQLA grundsätzlich ohne Beachtung der operativen Anforderungen und Anrechnungsgrenzen berücksichtigt werden. Neu wird explizit festgehalten, dass dies auch für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung gilt, welche anders als bei der LCR, nicht bis zur Höhe des stressbedingten Nettomittelabflusses in der betreffenden Fremdwährung, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird, beschränkt sind. Die Beschränkung für ausländische Anleihen mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % entsprechend Rz 119.2 auf den Nettomittelabfluss im jeweiligen Land bleibt hiervon jedoch unbenommen.

4.3.5.4 Kredite aus *Prime-Brokerage*-Dienstleistungen und Substitution der Gegenpartei bei Forderungen, welche durch eine Zentralregierung garantiert werden (Rz 399)

In Rz 399 wird neu festgehalten, dass Kredite aus *Prime-Brokerage*-Dienstleistungen, bei welchen die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist, entsprechend jeweiliger Laufzeit zugeordnet werden können und keine benachteiligende Sonderbehandlung erfahren.

Bei durch eine Zentralregierung vertraglich garantierte Forderungen gegenüber Kreditinstituten kann bei Erfüllen der Anforderungen von Rz 283 ff.

FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ das Risikogewicht des Garantiegebers angewandt werden, sofern die Forderung vollumfänglich garantiert und marktgängig ist. Damit wird aus Konsistenz- und Risikogesichtspunkten der für Kreditrisiken anwendbare Substitutionsansatz auf die Liquiditätsrisikobetrachtung übertragen. Dabei muss das Kriterium der Marktgängigkeit, welches für die Beurteilung als HQLA bereits gefordert wird, zwingend erfüllt werden. Anders als für Kreditrisiken im FINMA-RS 17/7, wo Rz 311 ein Splitting der Forderung auf unterschiedliche Risikogewichte ermöglicht, ist dies für die NSFR jedoch ausgeschlossen. Nur vollständig garantierte Forderungen können von der Zuordnung als Forderung gegenüber einer Zentralregierung profitieren, da ein nur teilweiser Verkauf der Forderung zur Liquiditätsbeschaffung unrealistisch ist.

4.3.5.5 RSF-Faktoren für Finanzierungen und Garantien innerhalb derselben Finanzgruppe (Rz 405, 406, 407, 408, 409)

Für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe gilt, wie für die ASF dargestellt, keine asymmetrische Behandlung (100 % RSF und 0 % ASF) mehr, sondern es finden grundsätzlich die gleichen Faktoren Anwendung wie für Drittbanken. In Rz 405 f. werden entsprechend Art. 17r LiqV die davon abweichenden Fälle definiert. So gilt für Finanzierungen, die an gruppeninterne Gegenparteien gewährt wurden, unabhängig von der vertraglichen Laufzeit ein RSF-Faktor von 100 % (was bedeutet, dass die gewährte Finanzierung stabil zu refinanzieren ist), wenn die Bank weder eine regulatorische Anforderung an stabile Finanzierung erfüllt, noch diese über ein internes Modell nachweisen kann. Damit soll verhindert werden, dass innerhalb eines Konzerns nicht regulierte und nicht hinreichend stabil finanzierte Einheiten kurzfristig finanziert werden, obwohl eine langfristige Finanzierung nötig wäre.

Die FINMA verfolgt das Ziel einer symmetrischen Behandlung von ASF- und RSF-Faktoren in der NSFR, so dass für alle Fälle, in denen es keine ökonomische Begründung dafür gibt (so wie vorgeannt bei Rz 387 und 388 sowie 406 und 407), die bei einer Entität entstehende stabile Finanzierung der bei der anderen Entität für das gleiche Geschäft benötigten stabilen Finanzierung entspricht. Für Interbankentransaktionen bis 6 Monaten Laufzeit sieht das Basler Rahmenwerk mit 15 % RSF und 0 % ASF eine asymmetrische Behandlung vor. Diese wird durch Rz 408 für Finanzierungen innerhalb der Finanzgruppe mit einem RSF-Faktor von 0 % aufgehoben.

Mit Rz 409 wird für Ausfallgarantien, die nur im Fall des Konkurses einer Gruppengesellschaft zur Auszahlung kommen, analog Rz 345.1 für die LCR ein RSF-Faktor von 0 % statt 5 % festgelegt. Wie bei der LCR scheint die Annahme eines von 0 % abweichenden RSF-Faktors wiederum nicht angebracht, da ein Ausfall einer Gruppengesellschaft nicht konsistent mit dem NSFR-Szenario ist, welches kein explizites Stress-Szenario darstellt.

4.3.5.6 Laufzeitannahme für operative Einlagen (Rz 410)

Rz 410 hält spiegelbildlich zu Rz 391 fest, dass operative Einlagen kurzfristigen Charakter aufweisen.

4.3.6 Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen (Rz 414, 416, 418)

Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen sind entsprechend Art. 17p LiqV durch die FINMA zu bestimmen. Für Edelmetallkonten liegt in der LCR bereits eine Ausnahmeregelung vor, deren Ziel es war, Fälle, in denen kein Liquiditätsrisiko bei der Bank liegt, von der LCR auszunehmen. Die Ausnahmeregelung für die LCR wurde in der letzten Revision von einer rein physischen Deckung auf eine Deckung der Edelmetallkonten durch Edelmetallfonds oder Edelmetallkonten bei anderen Instituten erweitert, sofern vertraglich festgehalten ist, dass der Kunde erst nach Auflösung des Gegengeschäfts einen Anspruch auf Auszahlung hat. Analog hierzu wird in Rz 414 und 416 die Möglichkeit geschaffen, Edelmetallfonds oder Edelmetallkonten bei anderen Instituten bei der Bestimmung der voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen zu berücksichtigen.

Rz 418 ermöglicht es Banken der Kategorien 3 bis 5 Wiederbeschaffungswerte aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu erfassen. Rz 418 verlangt dabei keine zwingende 1:1 *back-to-back*-Absicherung. Ein *Pooling* ist im Rahmen von Rz 418 grundsätzlich möglich und aus ökonomischen Gründen häufig nötig. Das Volumen der Absicherung und des abgesicherten Pools von Kundengeschäften muss sich jedoch entsprechen. Dort wo eine Abweichung verbleibt, ist das Residuum entsprechend als nicht verrechenbar für die Ermittlung der ASF und RSF zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen des von der Bank verwendeten Rechnungslegungsstandards an das *Hedge Accounting* zu erfüllen.

4.3.7 Finanzierungsnachweis

4.3.7.1 Wahlrecht zwischen Abschluss- und Erfüllungstagprinzip (Rz 419)

In Rz 419 wird entgegen der Anhörungsversion von 2017 als Erleichterung nun explizit festgehalten, dass der Finanzierungsnachweis nach Abschluss- oder Erfüllungstagprinzip erfolgen kann.

4.3.7.2 Vereinfachungen beim Ausfüllen für kleine Banken (Anhang 4)

Hinsichtlich der geplanten Vereinfachungen für kleine Banken im Finanzierungsnachweis wurden insbesondere geplante Vereinfachungen, die zur Zusammenfassung von Positionen geführt hätten, wieder gestrichen. Dies aus zwei Gründen. Zum Einen hat sich bei der LCR gezeigt, dass durch den Rückgriff aus *Software-Provider* ein einheitlicher Standard für alle Banken gesamthaft einfacher und damit kostengünstiger umsetzbar ist und von den bei der LCR neu gewährten Optionalitäten bislang praktisch kein Gebrauch gemacht wird. Zum Anderen sind Teilnehmer des Kleinbankenregimes ohnehin von der NSFR befreit, womit die Anzahl der potentiell die Vereinfachungen nutzenden Institute gegenüber der LCR nochmals wesentlich tiefer ausfällt.

5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Konsultation im Rahmen einer Vernehmlassung oder Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Konsultationen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Konsultationen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.¹⁰

5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Im Rahmen der „Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität“, zu welcher neben Vertretern der Behörden (SIF, Schweizerische Nationalbank und FINMA) auch breite Kreise von Branchenvertretern gehören, werden die Regulierungsvorhaben im Bereich der Liquiditätsanforderungen regelmässig und in der nötigen Tiefe diskutiert. So wurde neben dem NSFR-Gesamtpaket auch über

¹⁰ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

die weiteren, in vorliegender Anhörung dargelegten Anpassungen im FINMA-RS 15/2 informiert und anlässlich der NAG-Sitzungen vom 1. September 2017 sowie vom 26. Februar 2020 besprochen. Es wurden dabei sämtliche Themenbereiche abgedeckt.

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 9. März bis 27. März 2020 sowie vom 15. September bis 5. Oktober 2020 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend führte die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Monate. Aufgrund der Pandemie wurde diese auf zehn Wochen verlängert und dauerte vom 4. Mai 2020 bis zum 13. Juli 2020.

6 Regulierungsgrundsätze¹¹

Betreffend den regulatorischen Handlungsbedarf wird auf Ziffer 2 „Handlungsbedarf“ hiavor verwiesen.

Die Umsetzung der Finanzierungsquote basiert auf den Basler Vorgaben sowie deren Umsetzung in der Liquiditätsverordnung. Damit waren die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA eingeschränkt. Wo solche bestanden haben, werden diese in den obenstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen diskutiert. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

¹¹ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

7 Wirkungsanalyse¹²

7.1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungen bereits auf Gesetzesstufe umfassend aufzuzeigen. Auch im Rahmen des Erlasses von Bundesratsverordnungen werden die Auswirkungen (mit Bezugnahme auf die Wirkungsanalyse auf Gesetzesstufe) dargestellt.

Die Ergänzungen zu den qualitativen Anforderungen und zur Liquiditätsquote besitzen primär präzisierenden Charakter. Nach Einschätzung der FINMA wurden diese seitens der Banken bereits bislang grossmehrheitlich konform zu den nun präzisierten Erläuterungen umgesetzt. Wie nachfolgend in Ziffer 7.3 ersichtlich, handelt es sich ausserdem überwiegend um erleichternde Anpassungen.

Die Auswirkungen der Einführung der Finanzierungsquote sind im Erläuterungsbericht zu den Änderungen der Liquiditätsverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements¹³ in Kapitel 3 ausgeführt. Eine detaillierte Wirkungsanalyse der Einführung der NSFR im Rundschreiben entfällt daher und beschränkt sich auf die seit der Anhörung von 2017 vorgenommenen Anpassungen. Auch diesbezüglich ergeben sich primär erleichternde Anpassungen (vgl. Ziffer 7.4 hiernach).

7.2 Qualitative Anforderungen

Bei den Stresstests wird die Erleichterung, dass kleine Banken nur noch auf die LCR abstellen müssen, ins Rundschreiben übernommen.

7.3 LCR

Erleichternde Anpassungen hinsichtlich der LCR sind:

- Die Präzisierung, dass vorsorglich hinterlegte HQLA, die während des Tages belastet sind, in der Tagesendsicht dennoch als HQLA angerechnet werden dürfen (Rz 164).
- Die Präzisierung, dass zwischen zwei Banken als operativ definierte Einlagen auch für die Abflüsse als operativ erfasst werden dürfen (Rz 214 und 231).
- Die Präzisierung, dass der *Look Through* nach Rz 245 auch für die Bestimmung operativer Einlagen von Banken der Kategorie 4 und 5 berücksichtigt werden darf (Rz 229).

¹² Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

¹³ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/46853.pdf>

- Die Ermöglichung der Nutzung eines internen Modells für Derivatabflüsse auch durch Banken der Kategorie 3–5 (Rz 263).
- Die Präzisierung hinsichtlich von Anschlussfinanzierungsfazilitäten, die innert 30 Kalendertagen für keine anderen Zwecke genutzt werden können (Rz 278.1).
- Die Anpassung der Abflusserfassung für die mögliche Stützung von Geldmarktfonds (Rz 281.3).
- Die Ermöglichung des *Nettings* noch nicht wertgestellter Wertschriften-transaktionen (Rz 286.1).
- Die Erfassung des Zuflusses aus unbesichert verliehenen innert 30 Kalendertagen fällig werdenden HQLA (Rz 290.1).
- Die Erleichterungen für gruppeninterne Garantien und Fazilitäten (Rz 345, 346).

Neutrale Anpassungen hinsichtlich der LCR sind:

- Die Präzisierung des Begriffs der Kontokorrentfazilität (Rz 294.2).
- Die Behandlung von Einlagen bei der SIX (Rz 297.2).
- Die Präzisierung zur Berücksichtigung der ALA-Option (Rz 314).
- Die Präzisierung des relevanten Zeitfensters für den vergangenheitsbezogenen Ansatz für Derivate in anderen Währungen als dem Schweizer Franken ist als neutral zu beurteilen, da es keine regulatorische Anforderung an die LCR in wesentlichen Fremdwährung hinsichtlich des Erfüllungsgrades gibt (Rz 325.1).
- Währungszuordnung von Gold (Rz 325.2).

Verschärfende Anpassungen hinsichtlich der LCR sind:

- Die Präzisierung, dass ausländische HQLA mit einem RW > 0 % nur maximal im Umfang des Netto-Abflusses angerechnet werden dürfen (Rz 119.2).
- Die Präzisierung des *Nettings* von Fremdwährungsderivaten kann in der LCR in CHF verschärfend wirken, da dort der *Inflow Cap* gilt und es eine regulatorische Anforderung gibt. Für alle anderen Währungen gilt der *Inflow Cap* nicht und es besteht auch keine regulatorische Anforderung hinsichtlich des Erfüllungsgrades, womit die Anpassung dort keinen Einfluss hat (Rz 250).
- Die Anforderung, dass das tägliche *Settlement* wie das Stellen von Sicherheiten analog Basler FAQ zu erfassen ist (Rz 266.1).
- Die Präzisierung des relevanten Zeitfensters für den vergangenheitsbezogenen Ansatz für Derivate kann in der LCR in Schweizer Franken verschärfend wirken, wenn Banken bislang das Zeitfenster für alle Währungen übertragen haben und die Abflüsse im Schweizer Franken in einem anderen Zeitfenster höher waren (Rz 302.1).

7.4 NSFR

Erleichternde Anpassungen hinsichtlich der NSFR sind:

- Die Präzisierung zur durch Art. 17h LiqV ermöglichten Erfüllung der Anforderungen an die NSFR auf Stufe Einzelinstitut aggregiert über mehrere in der Schweiz domizilierte Einzelinstitute, oder unter Anrechnung überschüssiger Finanzierung eines in der Schweiz domizilierten Einzelinstituts (Rz 367).
- Der Wegfall der jährlichen Bestätigung der Angemessenheit der Ausnahme von der 100 % RSF-Behandlung durch die Prüfgesellschaft (Rz 372).
- Die Anpassung für Säule 3a-Konten und Freizügigkeitskonten basierend auf dem Wegfall des tieferen ASF-Faktors für grossvolumige Einlagen und für die LCR vorgenommenen Anpassungen (Rz 382 ff.).
- Die Anrechenbarkeit der abziehbaren und aus operativen Gründen hinterlegten Überbesicherung (Rz 397).
- Die Anrechenbarkeit von Anleihen der Eidgenossenschaft und der SNB in Fremdwährung (Rz 398).
- Der Substitutionsansatz für durch Zentralregierungen garantierte Forderungen gegenüber Finanzinstituten (Rz 399).
- Die Gleichbehandlung von Krediten aus *Prime-Brokerage*-Dienstleistungen gegenüber Finanzinstituten mit anderen Krediten gegenüber Finanzinstituten (Rz 400).
- Die Reduktion des RSF-Faktors für Finanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten auf 0 % zur Sicherstellung der symmetrischen Behandlung (Rz 408).
- Die Reduktion des RSF-Faktors für Ausfallgarantien auf 0 % (Rz 409).
- Die Präzisierung, dass operative Einlagen bei anderen Banken als kurzfristig zu betrachten sind (Rz 410).
- Die Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten von Edelmetallkonten (Rz 414, 416).

Neutrale Anpassungen hinsichtlich der NSFR sind:

- Die Ausnahme von bereits separat geregelten Pfandbriefen (Rz 369).
- Die Präzisierung der Behandlung verliehener Assets, welches durch die Bank wiederrum geliehen wurden (Rz 373).

Verschärfende Anpassungen hinsichtlich der NSFR sind:

- Die Anforderung, dass das tägliche *Settlement* hinsichtlich der Ermittlung des Marktwerts analog Basler FAQ nicht als marktwertreduzierend zu berücksichtigen ist (Rz 381).
- Die Festlegung eines ASF von 0 % für gruppeninterne Finanzierungen, die von selbst nicht stabil finanzierten Einheiten stammen (Rz 386 ff.).

- Die Präzisierung, dass operative Einlagen als kurzfristig zu betrachten sind (Rz 391).
- Die Festlegung eines RSF von 100 % für gruppeninterne Finanzierungen, die nicht stabil finanzierten Einheiten gewährt werden (Rz 405 ff.).

Für den Finanzierungsnachweis (Rz 419) wirkt die Ermöglichung des Wahlrechts zwischen Abschlusstag- und Erfüllungstagprinzip erleichternd. Für kleine Banken fallen hingegen einige der vorgesehenen Optionalitäten im Finanzierungsnachweis weg. Die Auswirkung hiervon wird jedoch auch für die betroffenen Institute als marginal betrachtet.

8 Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der FINMA hat die eingegangenen Stellungnahmen gewichtet, ausgewertet und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegt, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

Die Verabschiedung des FINMA-RS 15/2 erfolgte im November 2020 und das Inkrafttreten ist per 1. Juli 2021 gemeinsam mit der revidierten Liquiditätsverordnung vorgesehen.